



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 64. Gewöhnlich nach dem Werthe der Stätte

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

auch noch der gewöhnliche Brautschatz, wenn solcher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, verabsolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indeß kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Unter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Amt Schwalenberg folgendes:

„Es wird dem Gesuche der Witwe Freesen zu Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eigenbehörigen Eigenhäuserstätte (ist ein herkömmlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Einlieger Bremer verheurathete, Tochter, aus den vom Amte angeführten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtjährigen Unerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschatz von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für letztern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkaufs (ist in solchen Fällen hergebracht) nichts zu erinnern findet, deferirt 2c.“

§. 64. Gewöhnlich wird hiebei auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Unerben des Klütterschen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dies geschah nachher vom Amte laut dessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach
 hier

dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmaßsigen Brautschätze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschätze mitgeben solle.“

Außerdem erhalten aber die abzusteuern den Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.